

A1 18 1

**URTEIL VOM 15. JUNI 2018**

**Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Christophe Joris, Richter, sowie Samira Stoffel, Gerichtsschreiberin,

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_, vertreten durch den Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_,

**gegen**

**EINWOHNERGEMEINDE A** \_\_\_\_\_,

(Einbürgerung)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 24. November 2017.

## Sachverhalt

**A.** X \_\_\_\_\_ wurde xxx geboren und reiste im Jahre 1996 aus dem B \_\_\_\_\_ her in die Schweiz. Im Januar 2016 stellte er bei der kantonalen Dienststelle für Bevölkerung und Migration ein ordentliches Einbürgerungsgesuch, welches am 8. März 2017 an die Gemeinde A \_\_\_\_\_ (fortan Gemeinde) weitergeleitet wurde. Nachdem der Gesuchsteller den Fragebogen für die Einbürgerung bei der Gemeinde eingereicht hatte, fand am 7. September 2017 vor der Einbürgerungskommission der Gemeinde eine Anhörung von X \_\_\_\_\_ statt.

**B.** Nach dem positiven Bericht der Einbürgerungskommission vom 7. September 2017 lehnte der Gemeinderat von A \_\_\_\_\_ am 30. Oktober 2017 das Einbürgerungsgesuch ab, da „bezogene Sozialhilfegelder in der Höhe von Fr. 23 266.45 nicht an die Gemeindekasse zurückbezahlt“ worden seien. Diese Verfügung mit der Begründung der mangelnden Integration wurde am 9. November 2017 zugestellt mit dem Hinweis, dass innert 30 Tagen ein begründeter Entscheid verlangt werden könne. Nachdem X \_\_\_\_\_ diesen Entscheid angefordert hatte, eröffnete die Gemeinde am 24. November 2017 den begründeten Verweigerungsentscheid. Aus diesem ergibt sich, dass der Gemeinderat von einer mangelnden Integration ausging, da die bezogenen Sozialhilfegelder nicht an die Gemeindekasse zurückbezahlt worden seien.

**C.** Dagegen erhob X \_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdeführer) am 22. Dezember 2017 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellte folgende Rechtsbegehren:

- "1. Die vorliegende Beschwerde wird gutgeheissen.
2. Das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers wird bewilligt.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Gemeinde A \_\_\_\_\_.
4. Die Gemeinde A \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Beschuldigten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen."

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Nachfrage beim Sozialmedizinischen Zentrum Oberwallis ergeben habe, dass der Anteil des Beschwerdeführers an den ausstehenden Sozialhilfegeldern lediglich den Betrag von Fr. 4 034.80 ausmache. Nach dem ablehnenden Einbürgerungsentscheid habe er die ausstehenden Sozialhilfegelder zurückbezahlt. Der Sachverhalt sei nicht richtig festgestellt worden, da die Sozialhilfesschulden von Fr. 23 266.45 nicht ihn allein betreffen würden, sondern auch die anderen Familienmitglieder. Sozialhilfesschulden würden einer Einbürgerung nicht entgegenstehen. Er sei über die Schulden und die Möglichkeit der Sistierung des Ein-

bürgerungsverfahrens bis zur Rückzahlung nicht informiert worden. Er habe letztmals im Juli 2009 Sozialhilfeleistungen bezogen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben hätte ihn die Gemeinde informieren müssen, dass Sozialhilfeschulden ein Hindernis für die Einbürgerung darstellen würden. Die Nachteile der nicht erfolgten Einbürgerung würden in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Es könne daher nicht von einer fehlenden Integration gesprochen werden.

D. Die Beschwerde wurde am 3. Januar 2018 an die Gemeinde zur Vernehmlassung weitergeleitet. Am 5. Februar 2018 hinterlegte die Gemeinde das Dossier mit einem Belegverzeichnis und beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen und den Einbürgerungsentscheid der Gemeinde zu bestätigen. Gemäss dem Merkblatt der Gemeinde seien die finanziellen Verhältnisse abzuklären. Die kantonale Dienststelle verlange ein ausgeglichenes finanzielles Verhältnis. Der Gesuchsteller habe nur seinen Anteil an der Sozialhilfeschuld beglichen. Er hafte aber solidarisch und es würde ihm frei stehen, einen Anteil bei seiner geschiedenen Frau einzutreiben. Die Rückzahlungspflicht bestehe, ohne dass er darauf hätte aufmerksam gemacht werden müssen. Der Beschwerdeführer sei seit 2011 geschieden, er lebe aber seit dem 1. April 2015 wieder im Haushalt mit seiner geschiedenen Frau. Er verhalte sich widersprüchlich, wenn er erst jetzt einen Teil der Schulden zurückzahle. Er habe bis ins Jahr 2017 offene Beteiligungen gehabt. Im Merkblatt der Gemeinde werde darauf hingewiesen, dass keine offenen Schulden vorliegen sollten. Die Gemeinde beharre auf der vollständigen Rückzahlung der Sozialhilfegelder. Schliesslich sei festzuhalten, dass es in früheren Jahren beim Beschwerdeführer zu häuslicher Gewalt und unerlaubtem Waffenbesitz gekommen sei.

E. Am 7. März 2018 reichte der Beschwerdeführer eine Replik ein und wiederholte seine Rechtsbegehren. Er hinterlegte das Scheidungsurteil vom 18. November 2011 und verwies auf die Unterhaltspflichten. Die Kinder seien zum Zeitpunkt des Sozialhilfebezugs noch minderjährig gewesen, so dass diesbezüglich keine Rückerstattungspflicht bestehe. Die geschiedene Frau sei bereits eingebürgert. Sie hafte auch solidarisch und es sei nicht nachvollziehbar, ihm sämtliche Schulden anzulasten. Er habe keine Kenntnis von den Schulden gehabt. Seit der Scheidung sei er mit seiner Frau „per Saldo aller Ansprüche abgefunden“, weshalb er nicht mehr für ihre Schulden hafte. Durch eine Sistierung des Verfahrens wäre es ihm leicht möglich gewesen, seine Schulden zurückzuzahlen.

F. Die Gemeinde duplizierte am 12. April 2018 und hielt auch an ihren Anträgen fest. Der Beschwerdeführer habe 2009 bestätigt, dass er sich zur Rückzahlung verpflichte, wenn er sich wieder in einer besseren Lage befinde. Er habe die Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen. Er habe von den ausstehenden Zahlungen gewusst und eine allfällige Unwissenheit schütze nicht vor der Rückzahlungspflicht. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern daure bis zur Mündigkeit. Der Beschwerdeführer habe mehr als 8 Jahre keine Bemühungen unternommen, die Schulden gegenüber der Öffentlichkeit zurückzuzahlen.

Es wurden keine weiteren Rechtsschriften eingereicht. Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

### **Erwägungen**

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den ablehnenden Einbürgerungsentscheid der Gemeinde ist zulässig (Art. 18 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 [GWB; SGS/VS 141.1]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind, prüft das Gericht frei (BGE 137 I 235 E. 2.5).

3. Der Beschwerdeführer beantragte als Beweismittel neben den Urkunden gemäss Bordereau seine Einvernahme. Das Kantonsgericht nahm das Dossier der Gemeinde und alle eingereichten Belege des Beschwerdeführers zu den Akten. Die Parteien hatten im Schriftenwechsel die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge umfassend darzulegen.

Es ist nicht dargelegt, was die Einvernahmen des Beschwerdeführers noch ergeben könnte, was nicht schon in den Akten steht. Die vorliegend vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweismündigung an, weitere Beweismittel – insbesondere die Parteieinvernahme – würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

**4.** Der angefochtene Entscheidung geht von einer mangelhaften Integration des Beschwerdeführers aus, weil bezogene Sozialhilfegelder nicht an die Gemeindekasse zurückbezahlt worden seien.

**4.1** Für die ordentliche Einbürgerung definiert das vorliegend anwendbare Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (aBüG; AS 1952 1087) die Anforderungen an die Eignung des Gesuchstellers (Art. 14 aBüG) und an den Wohnsitz (Art. 15 aBüG; vgl. die übergangsrechtliche Bestimmung von Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht [BüG; SR 141.0]). Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder der Eignung Konkretisierungen des bundesgesetzlich vorgeschriebenen Rahmens vornehmen können (BGE 140 I 99 E. 2.1; 138 I 305 E. 1.4.3). Gemäss Art. 1bis GWB erteilt der Grosse Rat das Kantonsbürgerrecht und der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht. Niemand kann das Kantonsbürgerrecht erwerben ohne gleichzeitig Bürger einer Gemeinde des Kantons zu sein (Art. 2 Abs. 1 GWB). Nach Art. 3 Abs. 1 setzt die Aufnahme in das Bürgerrecht u. a. voraus, dass der Gesuchsteller seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz hat und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behält (Ziff. 1), genügend Kenntnisse einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons besitzt (Ziff. 2), in die Walliser Gemeinschaft integriert ist (Ziff. 3), genügende Nachweise guter Führung beibringt (Ziff. 4) und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (Ziff. 5). Nach Art. 4 des Reglements betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 28. November 2007 (Reglement des Bürgerrechts; SGS/VS 141.100) untersucht die Wohnsitzgemeinde die Integration des Gesuchstellers in Zusammenarbeit mit der Dienststelle (Abs. 1). Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf sprachliche Kenntnisse, die Annahme und die Beachtung der öffentlichen Ordnung sowie der grundlegenden Werte der Schweizer Demokratie, das Verhalten im Allge-

meinen sowie die Teilnahme am sozialen und gemeinschaftlichen Leben (Abs. 2). Auskünfte können namentlich bei der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei, den Gemeindebehörden und den ehemaligen Wohnsitzgemeinden, durch schriftliche Berichte der schweizerischen Bekannten des Gesuchstellers oder durch jedes andere zweckdienliche Mittel beschafft werden (Abs. 3).

**4.2** Das Schweizerbürgerrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es kein blosses Statusrecht ist (siehe dazu Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller/Daniela Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. A., 2016, Rz. 1306 ff.). Wer Schweizer Bürger wird, wird damit nicht bloss Staatsangehöriger (vgl. Yvo Hangartner, Grundsätzliche Fragen des Einbürgerungsrechts, AJP 2001, S. 951). Im Gegensatz zur erleichterten Einbürgerung verlangt Art. 14 lit. b aBüG bei der ordentlichen Einbürgerung neben der Integration zusätzlich, dass die gesuchstellende Person mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Erst ein gesteigertes Verständnis für die schweizerischen Verhältnisse und insbesondere die rechtlichen und politischen Gegebenheiten rechtfertigen die Verleihung politischer Teilhaberechte (zum Ganzen ZWR 2017 S. 44 E. 3.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration an den gesamten Umständen des Einzelfalls zu messen, wobei die Gemeinde insofern über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt. Massgeblich ist dabei jede Art der aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde bzw. in der Region (BGE 141 I 60 E. 3.5 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1D\_1/2017 vom 24. Mai 2017 E. 7.4.2). Der Kanton und die Gemeinden haben die verfassungsrechtlichen Schranken sowie Ziel und Zweck der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung zu beachten (Art. 46 und 49 BV; BGE 137 I 235 E. 2.4). Im Anwendungsfall entscheiden die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden nach Ermessen, wobei auch dieses unter dem Vorbehalt von Bundesrecht steht. D. h. die Behörden entscheiden - wiewohl diesem Vorgang auch eine politische Komponente innewohnt - im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, namentlich unter Beachtung des Willkürverbots, des Gebots der rechtsgleichen Behandlung und des Verhältnismässigkeitsprinzips, sowie unter Berücksichtigung der in der gesetzlichen Ordnung angelegten Wertungen (vgl. BGE 140 I 99 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 138 I 305 E. 1.4).

**4.3** Gemäss Art. 14 aBüG ist vor der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung zu prüfen, ob der Bewerber die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Personen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens angeklagt sind oder sich im Strafvollzug befinden, können nicht eingebürgert werden. Beim finanziellen Leumund gilt der Grundsatz,

dass hängige Betreibungen, ein Konkurs und Verlustscheine grundsätzlich Hindernisse für die Einbürgerung darstellen. Daneben ist ausserdem die berufliche Situation zu berücksichtigen. Die berufliche Integration als Teilaspekt des Kriteriums der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse umfasst auch den Aspekt der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit (vgl. BGE 136 I 309 E. 4 sowie Urteil des Bundesgerichts 1D\_5/2007 vom 30. August 2007 E. 4.2). In einem Verfahren auf ordentliche Einbürgerung kann dieses Kriterium eingehend abgeklärt werden. Vorliegend geht es um die Frage der vollständigen Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen. Die Rückzahlung staatlicher Leistungen ist im bürgerrechtlichen Kontext Ausdruck wirtschaftlich erfolgreicher Integration. Sie manifestiert eine gefestigte Selbsterhaltungsfähigkeit, zudem den Willen, an den hiesigen Sozialstaat beizutragen (vgl. Art. 6 BV; Urteil des Verwaltungsgerichts Bern VGE 100.2015.82 vom 13. September 2016 E. 4.2 in: BVR 2017 S. 7).

**4.3.1** Das neue Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG) verlangt nun ausdrücklich, dass eine einbürgerungswillige Person am Wirtschaftsleben teilnimmt oder in Ausbildung ist (Art. 12 Abs. 1 lit. d). Die betroffene Person muss nachweisen, dass sie eine ungekündigte Arbeitsstelle hat, selbständig erwerbstätig ist oder aber genügend Vermögen hat, um für sich und ihre Familie selbst aufkommen zu können (Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011, BBL 2011 2835). Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit muss vom Moment der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung bis in absehbare Zukunft gegeben sein. Art. 7 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01) führt aus, dass die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn die betroffene Person ihre Lebenshaltungskosten und allfällige Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann. Personen, die sozialhilfeabhängig sind, gelten als nicht integriert und sind folglich auch nicht zur Einbürgerung zugelassen. Wird die bezogene Sozialhilfe vollständig zurückerstattet, besteht kein Einbürgerungshindernis mehr (Art. 7 Abs. 3 in fine BüV). Diese Bestimmungen sind vorliegend zwar nicht anwendbar, sie können aber zur Auslegung dienen.

**4.3.2** Das Bundesgericht hat sich im Urteil BGE 135 I 49 eingehend mit der Frage der Diskriminierung von sozialhilfeabhängigen Personen auseinandergesetzt. Trotz des Umstandes, dass zum Merkmal der sozialen Stellung auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gehören könne, hat es ausgeführt, dass die Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, im Zusammenhang mit der Einbürgerung kaum als verfassungs-

rechtlich geschützte Gruppe verstanden werden könnten. Zu unterschiedlich seien die zur Sozialhilfe führenden Gegebenheiten. Die Abhängigkeit von der Sozialhilfe stelle nicht zwingend ein wesentliches Merkmal der Persönlichkeit dar und könne abgelegt werden. Auch könnten der Rechtsprechung im Allgemeinen und der Gesetzgebung im Bereiche des Ausländerrechts im Speziellen keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer geschützten Gruppe entnommen werden. Schliesslich konnte die Frage mit Blick auf die im Vordergrund stehende Behinderung der damaligen Beschwerdeführerin offenbleiben (BGE 135 I 49 E. 5; 136 I 309 E. 4.2).

**4.3.3** Das Berner Stimmvolk hat 2013 der Änderung von Art. 7 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung zugestimmt, wonach neu u. a. nicht mehr eingebürgert werden darf, wer Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Gemäss der entsprechenden Verordnung und der Wegleitung sind allfällige in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung bezogene Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückzubezahlen. In einem Entscheid hatte sich das Verwaltungsgericht Bern mit der grundsätzlichen Geltung dieser Einschränkung auf zehn Jahre zu befassen (Urteil VGE 100.2015.82 vom 13. September 2016 in: BVR 2017 S. 7). Es stellte dabei fest, dass die Begrenzung in zeitlicher Hinsicht auf zehn Jahre offenkundig vom Bemühen getragen sei, das Einbürgerungshindernis bundesrechtskonform, d. h. insbesondere verhältnismässig auszugestalten. Diese Zehnjahresfrist taue jedenfalls als Richtlinie zur bundesrechtskonformen Anwendung, so dass sich das Verwaltungsgericht nicht veranlasst sah, eine eigene Lösung anstelle jener des Regierungsrats zu setzen (Urteil VGE 100.2015.82 vom 13. September 2016 E. 4.2). Im gleichen Urteil legte das Gericht verschiedene weitere Grundsätze fest: Zu berücksichtigen seien alle Leistungen der Sozialhilfe der letzten zehn Jahre vor dem Gesuchszeitpunkt, dessen ungeachtet, ob sozialhilferechtlich eine Rückerstattungspflicht bestehe. Um für die Einbürgerung qualifiziert zu werden, müsse die gesuchstellende Person sämtliche Leistungen der letzten zehn Jahre zurückerstattet haben; blosser Teilrückzahlungen reichten nicht aus. Die Frage, ob auch Leistungen der Sozialhilfe an minderjährige Kinder oder an Ehegatten bei der Beurteilung berücksichtigt werden müssten, liess das Gericht hingegen offen (Urteil VGE 100.2015.82 vom 13. September 2016 E. 5.4; Urteil des Bundesgerichts 1D\_4/2016 vom 4. Mai 2017 E. 3 ff.). Es hielt aber fest, dass die Eheleute gegenseitig unterstützungspflichtig seien und die Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft bilde, d. h. eine Erwerbs- und Verbrauchs-Einheit (vgl. Art. 159 und 163 ZGB; BGE 110 Ia 7 E. 3c; 132 V 332 E. 4.3.1; vgl. auch neu Art. 12 Abs. 1 lit. e BüG).

**4.3.4** Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass die Familie des Beschwerdeführers bis zum 1. Juli 2009 wirtschaftliche Hilfe im Umfang von insgesamt Fr. 23 266.45 erhalten hat, wobei auf diesem Betrag bis zum Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuchs keine Rückzahlungen geleistet worden sind. Während hängigem Verfahren hat der Beschwerdeführer Ende 2017 den Betrag von Fr. 4 034.80 zurückbezahlt, was dem Anteil von 1/6 der sechsköpfigen Familie gemäss Berechnung des Sozialmedizinischen Zentrums vom 21. Dezember 2017 entspricht (Beleg 6 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Der Umfang der geschuldeten Rückzahlungen hat sich im Lauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht geklärt und ist strittig. Während der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass er seiner Rückzahlungspflicht vollständig nachgekommen sei, erklärt die Gemeinde, dass der Beschwerdeführer solidarisch hafte für die Gesamtschuld der Sozialhilfe und er mit der Unterschrift bestätigt habe, dass er sich zur Rückzahlung verpflichte, wenn er sich wieder in einer besseren Lage befinde. Der Beschwerdeführer bestreitet den Sozialhilfebezug nicht. Er rügt aber eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung, weil die Sozialhilfeschulden von Fr. 23 266.45 nicht ihn allein betreffen würden, sondern auch die anderen Familienmitglieder.

**4.3.5** Das Einbürgerungshindernis bei fehlender vollständiger Rückzahlung von bezogenen Leistungen steht sachlich in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob sozialhilferechtlich die Rückforderung durchsetzbar ist und hängt namentlich nicht davon ab, ob sozialhilferechtlich eine Forderung besteht oder eine Rückforderungsverfügung erlassen wurde. Wie dargelegt, ist die Rückzahlung Ausdruck wirtschaftlich erfolgreicher Integration. Die Zehnjahresfrist taugt als Richtlinie. Das Bundesgericht hat die bernische Lösung als vertretbar erachtet, da zahlreiche Forderungen des öffentlichen und privaten Rechts auch nach Ablauf von 10 Jahren verjähren würden (vgl. Art. 127 OR; Art. 123 Abs. 2 ZPO [Rückzahlungsanspruch des Kantons betreffend unentgeltliche Rechtspflege]; Urteil des Bundesgerichts 1D\_4/2016 vom 4. Mai 2017 E. 4.4). Demgemäss steht der Einbürgerung entgegen, wenn innert 10 Jahren die bezogenen Sozialhilfeleistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt worden sind. Der Begriff der Sozialhilfe ist dabei geprägt durch die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Zu berücksichtigen sind - wie dargelegt - die Leistungen der letzten zehn Jahre vor dem Gesuchszeitpunkt, dessen ungeachtet, ob sozialhilferechtlich eine Rückerstattungspflicht besteht. Nach der Abweisung der Einbürgerung hat der Beschwerdeführer eine Rückzahlung geleistet. Mit dieser Zahlung ist bloss ein Teil des der Einbürgerung entgegenstehenden Betrags getilgt worden. Ob der gesamte verbleibende Betrag dem Beschwerdeführer zurechenbar ist, steht nicht ohne weiteres fest. Nicht restlos klar ist,

ob die wirtschaftliche Unterstützung an die minderjährigen Kinder auch dem unterhaltspflichtigen Vater zurechenbar ist. Fraglich ist zudem, ob die der Ehefrau ausgerichteten Sozialhilfeleistungen bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs des Ehemannes ausser Betracht fallen. Aufgrund der gegenseitigen Unterstützungspflicht der Eheleute und der Wirtschaftsgemeinschaft der Ehe ist diese Frage zu verneinen (vgl. auch BVR 2014 S. 147 E. 6.1). Wie die Gemeinde richtig auf Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29.03.1996 (GES; SGS/VS 850.1) verweist, haften alle Mitglieder der Familieneinheit, die in den Genuss von Sozialhilfeleistungen gekommen sind, für die Rückerstattung der Sozialhilfebeträge solidarisch. Es ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer mit seiner Familie Sozialhilfe bezogen und bisher nicht vollständig zurückbezahlt hat, so dass die Ablehnung seiner Einbürgerung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Zu prüfen bleibt, ob die Anwendung des Einbürgerungshindernisses im konkreten Fall mit dem übergeordneten Verfassungsrecht des Bundes in Einklang steht.

**4.3.6** Der Anspruch auf ein faires Verfahren und das Prinzip von Treu und Glauben, deren Verletzung der Beschwerdeführer rügt, erfordern, dass der Bewerber zumindest über diejenigen Verfahrensschritte vorweg informiert wird, die geeignet sind, den Entscheid über die Einbürgerung zu beeinflussen, und auf die er sich vorbereiten kann (BGE 141 I 60 E. 3.3; 140 I 99 E. 3.4 ff. mit Hinweisen). Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer offensichtlich im Voraus über den Gegenstand der Gespräche mit der Einbürgerungskommission informiert worden ist, was er nicht bestreitet. Das Bundesrecht verlangt nicht, dass die Behörde dem Bewerber darüber hinaus nach einem Vorgespräch unaufgefordert Ratschläge erteilt, wie er seine Chancen auf einen positiven Entscheid verbessern könnte. Der Beschwerdeführer hat keine Rückfragen bezüglich der Rückzahlung der Sozialhilfebeiträge gemacht und die Gemeinde hat ihm keine Auskünfte erteilt, worauf er Dispositionen getroffen hatte. Die Rüge des Beschwerdeführers ist somit unbegründet.

**4.3.7** In der Verweigerung der ordentlichen Einbürgerung liegt kein Eingriff in eine bestehende Rechtsposition oder gar in ein Grundrecht, dessen Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Abs. 3 BV zu prüfen wäre (vgl. auch Christian R. Tappenbeck, Das Bürgerrecht in der Schweiz und seine persönlichkeitsrechtliche Dimension, Diss. Freiburg 2010, S. 449). Die Nichteinbürgerung wirkt sich dahingehend aus, dass der Beschwerdeführer sein Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht weiter festigen kann. Unmittelbare Nachteile erwachsen ihm aber nicht; insbesondere droht ihm nicht etwa die Wegweisung aus der Schweiz oder Ähnliches. Allerdings ist es dem Beschwerdeführer verwehrt, die

politischen Rechte auszuüben. Der Entscheid über die Einbürgerung weist zudem typischerweise eine politische Komponente auf und es kommt dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber vorbehältlich der Grundrechte und bundesverfassungsrechtlichen Prinzipien ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zu; ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht nicht. Es ist dem Beschwerdeführer zumutbar, vorerst die Zeit zuzuwarten, während derselben die Nichtrückzahlung der Sozialhilfeleistungen der Einbürgerung entgegensteht. In einem allfälligen weiteren Gesuchsverfahren wäre unter Einbezug erneut aller persönlichen Umstände zu prüfen, ob dem Gesuch stattgegeben werden kann. Dabei wäre auch zu prüfen, ob ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt und unerlaubten Waffenbesitzes gegen den Beschwerdeführer eingeleitet wurde. Hierüber fehlen Angaben im vorliegenden Dossier und der Beschwerdeführer hat zu den Darlegungen der Gemeinde keine Erklärungen abgegeben.

**4.4** Diese Erwägungen führen zur vollständigen Abweisung der Beschwerde. Angesichts des der Gemeinde zustehenden Ermessens und der beim Beschwerdeführer erstellten unzureichenden Integration wegen mangelnder Rückzahlung der Sozialhilfebeiträge ist der angefochtene Entscheid der Gemeinde weder rechtsverletzend noch willkürlich.

**5.** Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteient-schädigung massgebend.

**5.1** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- fest-gesetzt.

**5.2** Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG (e contrario) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG), es besteht vorliegend kein Grund von dieser Regel abzuweichen.

**Demnach erkennt das Kantonsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Das Urteil wird dem Beschwerdeführer und der Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 15. Juni 2018